

Tgb. Nr. 906 / 30 M

Den 9. September 1930.

An die Abteilung des
Archäologischen Institutes des Deutschen Reiches in

A T H E N .

Vorgang: Die Anschreibelisten der Abteilung für April und für Mai 1930.

- Oktob.*
1. Das Auswärtige Amt hat am 23.8.30 verfügt, daß die Beleghefte nur die Rechnungsbelege zu den sächlichen und allgemeinen Haushaltsausgaben umfassen dürfen; die Einnahmebelege, die Ausgabebelege über die persönlichen Ausgaben und die Belege über die Kontoeinnahmen oder Kontoausgaben seien der Anschreibeliste stets lose beizufügen. Die Nummern der lose den Anschreibelisten beigefügten Rechnungsbelege seien in den Anschreibelisten einzuklammern.

Jch bitte hiernach künftig zu verfahren.

- 16 H. -
Bot. 15 / April*
2. Beleg 15 für April 1930. Die dienstliche Notwendigkeit zur Beschaffung von zwei Essenträgern" zum Einholen von Essen aus dem Wirtshaus in Krankheitsfällen" wäre eingehender zu begründen und dabei anzugeben, welche Umstände die Übernahme dieser Kosten auf Reichsmittel begründet erscheinen lassen. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes und der Zentralkommission ist es Angelegenheit der erkrankten Benutzer der Gastzimmer des Instituts, für ihre Verpflegungsmöglichkeit selbst zu sorgen.

3. Beleg 17 für Mai 1930. Nach der Bescheinigung auf dem Beleg sind die 9 Schaupulte und 10 Regale von der Abteilung dem Museum in Aegina zur Aufstellung der bei den Ausgrabungen der Abteilung in Aegina gemachten Funde gestiftet worden. Es handelt sich hier nach um eine unentgeltliche, geschenkweise Abgabe von reichseigenen Gegenständen. Eine solche unentgeltliche Abgabe von Reichseigentum verletzt aber die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung.

In Griechenland wird die Erlaubnis zur Vornahme von Grabungen von der Übernahme der Verpflichtung abhängig gemacht, daß die grabende Institution die Funde den griechischen Museen überweist und gleichzeitig die zur Schaustellung der Funde erforderlichen Schränke zur Verfügung stellt. Zum Beweise der Richtigkeit dieser allgemeinen Verpflichtung wird für die Rechnungslegung um Übersendung einer beglaubigten Abschrift (in zweifacher Ausfertigung) der betreffenden Anordnung der griechischen Regierung gebeten. Der unter Rückerbittung beigefügte Beleg 17 würde außerdem durch Hinweis auf die bestehende Verpflichtung zu ergänzen sein.

Zu 2. und 3. bitte ich um recht baldige Beantwortung.

Jm Auftrage:

Nieme

1 Beleg.